

Revision Kirchenordnung: Auftragsbeschreibung zur schriftlichen Mitwirkung kirchlicher Gremien

Unterlagen:

- Projektorganisation
- Zeitstrahl
- Mitwirkungsübersicht
- Liste Zusammensetzung Behördengremium
- Fragebogen zur Revision Kirchenordnung

Luzern, 6. April 2021

1. Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern anfangs 2017 wurden viele Gesetzgebungsprojekte umgesetzt. Beispiele sind das Personal-, das Organisations- und das Finanzhaushaltsgesetz. Die grundlegenden Strukturen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind damit gegeben. Wie das kirchliche Zusammenleben aber konkret ausgestaltet werden soll, wird in der Kirchenordnung (KIO) festgehalten. Die derzeitige KIO stammt aus dem Jahr 1996 und muss ebenfalls überarbeitet werden. Die Planung dieses Revisionsprojekts hat der Synodalrat schon früh in Angriff genommen. Im Januar 2020 nahm eine innerkirchliche 16-köpfige Spurgruppe die Arbeit auf und erarbeitete Themenfelder für die am 27. Februar 2021 durchgeführte digitale Grossgruppenkonferenz. Die Spurgruppe war zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertreter aus kirchlichen Behörden, der Synode, kirchlicher Mitarbeitenden etc. und tagte bis Ende August 2020. Die Ergebnisse der Konferenz werden an der Ergebniskonferenz am 20. Mai 2021 präsentiert sowie diskutiert und fliessen in den Revisionsprozess der KIO ein.

2. Redaktionsphase

Nach dem öffentlich geführten partizipativen Prozess zum Auftakt der Revision der KIO kehrt das Gesetzgebungsprojekt wieder zurück in den innerkirchlichen Kreis. Aufgabe ist es nun, die neue KIO zu entwickeln und zu entwerfen. Um am Schluss einen Textentwurf der neuen KIO zu erhalten, der inhaltlich breit abgestützt ist und die Mitwirkung im Erarbeitungsprozess möglichst vieler betroffener Personen und Gremien umfasst (hier insbesondere der kirchlichen Mitarbeitenden wie Pfarrpersonen, SozialdiakonInnen, KatechetInnen etc.), wird die Phase des Redaktionsprozesses zeitlich grosszügig angelegt und eine schriftliche Mitwirkung von kirchlichen Gremien sowie die zusätzliche Mitwirkung einer Arbeitsgruppe Redaktion (AGR) bei der Redaktion vorgesehen.

3. Schriftliche Mitwirkung kirchlicher Gremien

Da es bei der Kirchenordnung um das kirchliche Leben geht, sind auch Kirchenbehörden (Kirchenvorstände, Kirchenpflegen, Kommissionen) betroffen, weshalb auch eine Mitwirkung dieser wichtig ist. Ein entsprechendes Behördengremium mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Kirchenbehörden hat der Synodalrat am 24. März 2021 eingesetzt.

Bei der schriftlichen Mitwirkung werden somit folgende Gremien miteinbezogen:

- Pfarrkapitel
- Diakonatskapitel
- ein vom Synodalrat eingesetztes Behördengremium (personelle Zusammensetzung gemäss beiliegender Liste)

4. Auftrag

Auftrag der angefragten Gremien ist es, schriftlich zu den vom Synodalrat verabschiedeten Fragen Stellung zu nehmen und damit ihr religiöses, theologisches, diakonisches, geistliches Wissen und ihre behördlichen Erfahrungen in den Revisions- und Redaktionsprozess der neuen KIO miteinzubringen. Die **schriftliche Stellungnahme mit begründeten Herleitungen** erfolgt anhand des beiliegenden Fragebogens.

5. Arbeitsweise

Die beiden landeskirchlichen Gremien des Pfarr- und Diakonatskapitels verfügen über eine institutionalisierte eigene Organisation mit Vorsitz und Aktuariat. Das für die Mitwirkung an der KIO eigens vom Synodalrat eingesetzte Behördengremium organisiert sich während seines Wirkens selbst bzw. bestimmt den Vorsitz und Aktuariat. Zur administrativen Unterstützung der Gremien steht die Geschäftsstelle zur Verfügung (beispielsweise für Account Zoom-Meeting, Reservation Sitzungszimmer usw.).

Nach der E-Kick-Off-Informationsveranstaltung vom Donnerstag, 22. April 2021 werden die Gremien selbständig über ihre Arbeitsweise, Methodik, Sitzungsrhythmus etc. befinden.

6. Termine

Den Gremien steht für die Beantwortung des Fragebogens eine Zeitspanne von rund 5 Monaten zur Verfügung. Abgabefrist der schriftlichen Stellungnahme der Gremien ist **Donnerstag, der 30. September 2021**.

7. Kontakt

Ansprechpersonen für die Gremien während ihrer Mitwirkungsphase sind:

- für administrative Anliegen: Isabel Racheter, Leiterin Fachbereich Administration und Projektassistentin KIO
- für inhaltliche Anliegen: Synodalrat Pfr. Ulf Becker, Departement Theologie und Gemeinden, Mitglied Projektteam

Thematische Einbettung zum Fragebogen Revision Kirchenordnung

1. Anspruch an eine moderne Kirchenordnung

Ein Kennzeichen der reformierten Kirche und ein Erbe der Reformation ist der Anspruch, dass Kirche sich immer wieder neu reformieren muss (später beschrieben mit dem Begriff «Semper reformanda»). Lebendige Kirche Jesu Christi zu sein bedeutet, dass sie sich immer wieder auch Rechenschaft gibt über ihr Selbstverständnis (vgl. 1. Thess. 5,21: «Prüft aber alles und das Gute behaltet.»). Das heisst, dass unsere Kirche sich fortwährend in einem dynamischen Prozess des sich-Immer-Wieder-Neu-Verständigens befindet, der nie an sein Ziel kommt, sondern sich diesem jeweils nur vorläufig annähern kann.

Eine Schwierigkeit liegt darin, die starre Form «Kirchenordnung», die in einer bestimmten Situation entsteht, mit diesem dynamischen und ergebnisoffenen Prozess zusammenzubringen. Im Gegensatz zu einem strukturellen Gesetz, das die Ordnung möglichst abschliessend beschreibt, ist die Kirchenordnung ein «nach vorn offenes Projekt», das bewusst Leerstellen und Freiräume lassen muss und so überhaupt erst eine lebendige Vielfalt in der Einheit ermöglicht und Raum für die Kirche der Zukunft eröffnet.

2. Ausgangslage

Aufgabe der Kirche ist es seit je her, ihre Formen und die überlieferten Inhalte für ihre Zeit und Situation jeweils neu zu überdenken und zu übersetzen. Bei der Erarbeitung der neuen Kirchenordnung wird es an vielen Punkten v.a. um die Verständigung in Alltagsfragen des praktischen kirchlichen Lebens gehen. Diese Fragen sind in den strukturellen Gesetzesprojekten der vergangenen Jahre (Kirchenverfassung, Personal- und Organisationsgesetz) mit der Formulierung «theologisch-geistliche Verantwortung» nur angedeutet und zugunsten der Kirchenordnung zurückgestellt worden.

3. Zielgruppe

Auch wenn im Moment «alles» zur Disposition zu stehen scheint, so wird sich manches in der neuen Kirchenordnung wahrscheinlich nicht so sehr von der alten unterscheiden. Wichtig ist, dass sich in ihr möglichst viele Menschen oder Personen wiederfinden und begegnen können, gleich ob sie nun ordiniert, beauftragt, gewählt, interessiert oder «nur» Mitglied sind.

4. «Theologisch-geistliche Verantwortung» - Rechtliche Grundlagen

Die «theologisch-geistliche Verantwortung» ergibt sich dabei direkt aus § 1 der Kirchenverfassung: «Die Evangelisch-Reformierte Kirche hat ihren Grund in Jesus Christus. Einen anderen Grund kann niemand legen (1. Korinther 3,11)». Die Landeskirche

hat ihren Grund nicht aus sich selbst, sondern von aussen her und unverfügbar vorgegeben, vgl. 2. Korinther 14,7: «Wir haben aber diesen (himmlischen) Schatz in irdenen Gefässen, auf dass die überschwängliche Kraft von Gott sei und nicht von uns.»

5. «Theologisch-geistliche Verantwortung» - Gemeinsames Verständnis

Die Formulierung «theologisch-geistliche Verantwortung» vereint drei – nur bedingt klar definierbare – Begriffe:

- **theologisch:** Die verfasste Überlieferung (Bibel und Tradition) in all ihren unterschiedlichen Facetten
- **geistlich:** Die göttliche Kraft, der Heilige Geist, der «weht, wo er will» (Joh. 3,8), der die christliche Kirche überhaupt erst ermöglicht hat (Pfingsten Apg 2), sie immer wieder dynamisch begleitet und damit vor der Erstarrung bewahrt
- **Verantwortung:** Die innere Verpflichtung jedes einzelnen, die uns daran erinnert, dass wir als Gemeinschaft leben und füreinander Sorge tragen (Nächstenliebe: Lk 10,27: «Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen und ganzer Seele, mit all deiner Kraft und all deinen Gedanken, und: Deinen Nächsten sollst du lieben wie dich selbst.»... «Und wer ist mein Nächster?»))

Diese drei Aspekte des Handelns ergänzen einander. Ihr Verhältnis zueinander zu bestimmen, bleibt immerwährende Aufgabe im kirchlichen Leben.

6. Was eine lebendige Kirche ausmacht

Aus dem Miteinander von Theologie und Geist entsteht der «Spirit», welcher Raum gibt für Gemeinschaft in gesellschaftliche Diversität und der eine lebendige Kirche ausmacht.

7. Zusammenwirken in den kirchlichen Gremien

In den kirchlichen Gremien sind Menschen mit verschiedenen Begabungen, Motivationen, Ausbildungen und Kompetenzen vertreten. Hier wiederholt sich in anderer Form die paulinische Diskussion um den «einen Leib und die vielen Glieder» (1. Kor. 12,12ff.): «Gerade die schwächer scheinenden Glieder des Leibes sind unentbehrlich. Denen, die wir für weniger edel ansehen, erweisen wir umso mehr Ehre und unseren weniger anständigen Gliedern begegnen wir mit umso mehr Anstand, ..., damit im Leib kein Zwiespalt entstehe, sondern alle Glieder einträchtig füreinander sorgen.» (1. Kor 12,22-25).

Die elf Fragen in der Übersicht

Teil I: Allgemeine Fragen

1. Inwiefern haben sich die Aufgaben der Kirche seit der letzten Revision der KIO 1996 in den letzten 25 Jahren grundlegend oder teilweise verändert?
2. Welches sollen die Kernaufgaben der Kirche (Handlungsfelder) sein?
3. Wie gelingt der Spagat zwischen Bewahrung der reformierten Traditionen und Zukunftsorientierung?
4. Was ist ihr Verständnis von «Volkskirche»?
5. Wie kann es gelingen, dass sich möglichst viele in der KIO wiederfinden können (Mitglieder, Ordinierte, Nichtordinierte, Beauftragte, Gewählte, Interessierte)?
6. Was ist Ihr Verständnis von theologisch-geistlicher Verantwortung und wie kann dies ins kirchliche Leben und das kirchliche Handeln einfließen?
7. Wie gelingt das Zusammenwirken in den kirchlichen Gremien (z.B. Kirchenvorstand, Kirchenpflege, Kommissionen) und an welchen Werten soll sich dieses orientieren?

Teil II: Konkrete Fragen

8. Welche Bestimmungen der bisherigen KIO sollen übernommen werden?
9. Welche Bestimmungen der bisherigen KIO sollen gestrichen oder angepasst werden?
10. Welche Bestimmungen müssen in der künftigen KIO neu hinzukommen?
11. Welche weiteren Anliegen zur KIO haben Sie an den Synodalrat?

Je Frage befindet sich nachfolgend ein Blatt. Auch für weitere Themen und Bemerkungen ist ein Blatt angefügt. Besten Dank für das Ausfüllen dieser Blätter

Teil I: Allgemeine Fragen

Frage 1

Inwiefern haben sich die Aufgaben der Kirche seit der letzten Revision der KIO 1996 in den letzten 25 Jahren grundlegend oder teilweise verändert?

Antwort:

- (1) Die gesellschaftliche Bedeutung der Volkskirche hat sich massiv verringert. Zudem hat die Tendenz der abnehmenden Bindung an Institutionen generell stark zugenommen. Viele Austritte werden dadurch begründet, dass entweder kein Bezug zur Kirche vorhanden ist oder Kirche nicht „in Anspruch genommen“ wird. Dass (Volks)-Kirche eine „Solidargemeinschaft“ ist, vielleicht sogar in stellvertretender Hinsicht Bild für eine gesamtgesellschaftliche Solidargemeinschaft, wird von den meisten Menschen nicht erkannt. Gleichzeitig sind auch die Ansprüche an kirchliche Dienstleistungen gestiegen. Da Kirchenmitgliedschaft nicht selbstverständlich ist, wird eine hohe Qualität erwartet, oft dann aber auch mit einem gewissen „Erstaunen“ zur Kenntnis genommen. Menschen empfinden Kirche (ohne sie wirklich zu kennen) vermutlich auch als einengende Grösse und unangenehme moralische Instanz und sind dann ganz überrascht, wenn sich diese Erwartung nicht bestätigt. Angesichts dieser Entwicklung sollten wir „Bürokratie“ überwinden und so viel Gestaltungsfreiheit wie möglich schaffen. Die Bindung an staatliche Gesetzgebung (Privileg der Kirchensteuern) sollte nicht zulasten der Gestaltungsfreiheit (Meinungsfreiheit, Positionierung) gehen.
- (2) Gleichzeitig sollte der Begriff „Volkskirche“ nicht verhindern, Stellung zu beziehen und kontroverse Diskussionen zu führen und auszuhalten.
- (3) Vor dem Hintergrund der **Individualisierung** der Gesellschaft ist Kirche zunehmend gefordert, individuell auf Wünsche und Erwartungen ihrer Mitglieder einzugehen. Das ist eine grosse Herausforderung, da es nicht mehr „die Taufe“, „die kirchliche Hochzeit“, „den Religionsunterricht“, „den Predigtgottesdienst“, etc. gibt, sondern jeder Anlass maximal auf die Bedürfnisse und Eigenarten des jeweiligen Zielpublikums anzupassen ist. Das war natürlich auch vor 25 und vor 100 Jahren so, ist jetzt aber deutlich zugespitzt. Eine weitere Herausforderung besteht darin, dieses Eingehen auf Bedürfnisse und Eigenarten des Zielpublikums sollte nicht zu Lasten einer Orientierung am Evangelium von Jesus Christus und dessen immer neuer Auslegung gehen.

- (4) Gleichzeitig ist eine **Offenheit gegenüber Spiritualität** in einem weiten Sinn festzustellen. Hier hat Kirche eine noch nicht wirklich klare Zukunftsaufgabe, den sich stets verändernden spirituellen Denkweisen und Bedürfnissen ihrer Mitglieder und auch der Gesellschaft gerecht zu werden.
- (5) Auch professionelle (unentgeltliche und dennoch qualitativ hochstehende) von Pfarrpersonen geleistete Seelsorge hat ein grosses Potenzial. Es ist darauf hinzuarbeiten, dass es ausgeschöpft werden kann und wird.
- (6) Aufgabe der Kirchen ist es also, vom Image der lebensfernen und nicht zeitgemäss scheinenden Institution wegzukommen hin zu einer gesellschaftlichen Grösse, in der Menschen in ihrem Leben als Teil einer Gemeinschaft Halt und Orientierung finden.
- (7) Eine grosse Herausforderung ist die sich verändernde Altersstruktur der Kirche – der zahlenmässige Unterschied zwischen Austritt und Tod zu Geburt, Neueintritt und Taufen wird immer grösser. Das macht auch eine Anpassung des Angebots notwendig.
- (8) Der bereits jetzt vorhandene Mangel an qualifiziertem Personal wird schon in naher Zukunft noch zu einer viel grösseren Herausforderung werden.
- (9) Kirchenmitglieder, die sich distanziert fühlen, sind wesentlich bereiter als in der Vergangenheit einen Austritt in Erwägung zu ziehen. Umso wichtiger ist es, diesen "entfernten Mitgliedern" Aufmerksamkeit und Wertschätzung entgegenzubringen.
- (10) Die Reformierte Kirche sollte auch angesichts aller Schwierigkeiten und Diversifizierungen offen und anschlussfähig bleiben für ökumenischen und interreligiösen Dialog. Wir sind Teil der unsichtbaren weltweiten Kirche Jesu Christi, innerhalb und ausserhalb aller Institutionen, Kulturen und Religionen.
- (11) Die Veränderung betrifft nicht nur institutionelle Aspekte, sondern genauso auch inhaltliche, insbesondere hinsichtlich des Gottesbildes. Man kann das auch als eine gewisse Reifung sehen. Institutionalisierte Formen von Gottesdiensten haben aber noch Sprachformen hinsichtlich Gottes, die aus früheren Zeiten stammen und heute immer weniger überzeugen. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, neue Sprach- und Feierformen zu finden.

(12) Kirche hat ein grosses Potenzial. Wie feiern Menschen heute? In welchen Zusammensetzungen/Kreisen? Wo findet sozialer Austausch statt? Das gilt es als neue Orte für die Kirche zu entdecken.

(13) In der Kirche werden Einzelne befähigt und unterstützt, in ihre persönlichen Beziehungen Dimensionen des Evangeliums hineinzubringen und so dort für sie selbst und andere jeweils Kirche entstehen zu lassen.

Frage 2

Welches sollen die Kernaufgaben der Kirche (Handlungsfelder) sein?

Antwort:

(1) Kernaufgaben der Kirche:

Kernaufgaben des Personals: Diakonie, Seelsorge, Verkündigung und Bildung

Verantwortung der Gemeinde in: Gottesdienst (leiturgia), Zeugnis (martyria), Dienst (diakonia), Gemeinschaft (koinonia).

Aufgaben der Kirche explizit aufgelistet (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Seelsorge und Begleitung im Leben (vermehrt auch aufsuchende Seelsorge)
- Diakonie
- Anlaufstelle für Menschen in Krisen und Nöten jeder Art
- An individuelle Bedürfnisse angepasste Rituale
- Gemeindegottesdienste (Rückgrat für eine darüber hinaus präsente Kirche)
- Eröffnung eines Raumes für vielfältige Gottesbegegnungen
- Ermöglichung von Gemeinschaft
- Menschen ermächtigen und unterstützen, Dimensionen des Evangeliums in ihren persönlichen Beziehungen zu entdecken und dort wirken zu lassen.
- Kritische und selbstkritische Auseinandersetzung mit Glaubensfragen und der Frage nach der Bedeutung des Evangeliums hier und jetzt
- Kritische und selbstkritische religiöse Bildung (inkl. Religionsunterricht)
- Kritische und selbstkritische gesellschaftliche Grösse
- Kritische und selbstkritische Reflexion von gesellschaftlichen und politischen Prozessen
- Fördern von Dialog und Verständnis unterschiedlich denkender Menschen
- Einbettung von Kultur in einen kritischen und selbstkritischen religiösen Rahmen
- Einbringen von Sinn- und Bedeutungsfragen in die Lebens- und Jahresgestaltung von Menschen
- Spenden, Unterstützen der weltweiten Kirche
- Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz in heute gängigen Medien

(2) Die farblich ausgestalteten sieben Schwerpunktthemen „Kirche im Dialog – Schwerpunktthemen“ sind aus Sicht des Pfarrkapitels ausgesprochen gut und eigentlich bereits beinahe druckreif formuliert.

Frage 3

Wie gelingt der Spagat zwischen Bewahrung der reformierten Traditionen und Zukunftsorientierung?

Antwort:

- (1) Von der Sache her besteht kein Spagat zwischen der Bewahrung der reformierten Traditionen und einer Zukunftsorientierung. Mit der Forderung nach fortwährender Erneuerung („ecclesia semper reformanda“) ist reformatorische und damit auch reformierte Tradition immer schon gegenwarts- und damit indirekt zukunftsorientiert. Der Form nach muss jedoch fortwährend „Übersetzungsarbeit“ geleistet werden (Punkt 4).
- (2) Mit einer Orientierung an den vier reformatorischen „Soli“ ist immer schon ein kritischer und selbstkritischer und damit selbstrelativierender Blick auf menschliches und gesellschaftliches Leben verbunden und damit permanente Offenheit für das, was kommt (Zukunftsorientierung):
 - Sola fide (Zugang zum „Heil“ ist nicht über Taten zu erlangen, sondern allein durch das Menschsein und Eingebettetsein in ein grösseres Ganzes)
 - Sola gratia (Abhängigkeiten unter Menschen sind grundsätzlich kritisch zu hinterfragen. Keinem Menschen steht ein Urteil über einen anderen Menschen zu)
 - Solus Christus (menschliche Machtstrukturen – auch solche der Kirche! – sind immer wieder neu vom Evangelium her zu hinterfragen und zu relativieren)
 - Sola scriptura (Zugang zum Glauben nicht über „Behauptungen“ von Menschen, sondern allein auf der Basis einer immer wieder neuen kritischen und selbstkritischen Auslegung von biblischen Texten)
- (3) Welchen spezifischen Beitrag können wir als Kirche aus reformierter Tradition in der gegenwärtigen Gesellschaft und Kultur leisten? Wichtig wäre hier neben einem Verweis auf die vier Soli auch die Verbindung zwischen Denken und Glauben (Reformation als Bildungsbewegung!).
- (4) Es besteht doch ein gewisser Spagat zwischen tradierten Sprach- und Feierformen (auch der kirchenmusikalischen Tradition) und dem, was heute als relevant oder auch als spirituell adäquate Ausdrucksform empfunden wird. Da ist Übersetzungsarbeit zu leisten, aber auch Neues (sich verändernde Selbst- und Weltdeutungen der Kirchenmitglieder) theologisch einzuarbeiten und zu würdigen.

Frage 4

Was ist ihr Verständnis von «Volkskirche»?

Antwort:

- (1) Volkskirche ist eine Kirche für alle Menschen (sogar über ihre Mitglieder und auch über Konfessions- und Religionsgrenzen hinaus) und verlangt kein vorformuliertes „Bekenntnis“ von ihren Mitgliedern. Volkskirche ist offen für alle, in ihr hat jede und jeder in ihrer / seiner Einzigartigkeit Platz und kann sich angenommen fühlen. Sie ist eine Kirche für alle, die dazugehören und dazugehören wollen, unabhängig von deren Herkunft, religiösen Überzeugungen, Lebenseinstellung, politischer oder sexueller Orientierung. Insofern sorgt Volkskirche auch dafür, dass der christliche Glaube in grösstmöglicher Offenheit zu einer solidarischen Gesellschaft lokal und global beitragen kann.
- (2) Ein Zeichen dafür ist der Regenbogen, als ein Gottesversprechen an uns Menschen: Bedingungslose Liebe und Treueverheissung.
- (3) Kirche ist da, wo der Mensch ist. Auch Vernetzung mit anderen Kirchen, anderen gesellschaftlichen Akteuren. Die Kirche wird zur Teamplayerin.
- (4) Kirche sollte Diversität in verschiedenen Facetten auch vorleben
- (5) Möglicherweise sind die Begriffe „Volkskirche“ und „Landeskirche“ in der heutigen Situation irreführend und missverständlich bzw. nicht mehr hilfreich. Sie decken die gelebte Realität seit einiger Zeit nicht mehr. Vielleicht könnten diese Begriffe durch „Reformierte Kirche“ ersetzt werden, wobei weiterhin Gültigkeit hätte, was mit diesen Begriffen verbunden war und immer noch ist.
- (6) Kirche als Gemeinschaft sollte eine Solidargemeinschaft ihrer Mitglieder sein und dabei immer auch ihre Offenheit nach aussen im Blick behalten (Willkommenskultur)
- (7) Kirche hat eine Überzeugung und einen Auftrag, der an ein Bekenntnis zum Evangelium Jesu Christi gebunden ist. Gleichzeitig wird die Glaubens- und Meinungsfreiheit geachtet. Ebenso gilt der gesetzliche und verfassungsmässige Rahmen.

Frage 5

Wie kann es gelingen, dass sich möglichst viele in der KIO wiederfinden können (Mitglieder, Ordinierte, Nichtordinierte, Beauftragte, Gewählte, Interessierte)?

Antwort:

- (1) Müssen sich alle wiederfinden? Die Kirchenordnung sollte eine theologisch fundierte und zeitgemässe Richtschnur sein, wie wir gemeinsam Kirche Jesu Christi sein wollen unter den heutigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.
- (2) Wichtig ist eine Sprache, die jedeR verstehen kann.
- (3) Ermutigung und Ermöglichung durch Kirchenordnung (kein juristisches Papier, das von einer Gebots- und Verbotsmentalität geprägt ist). Sie sollte die Freiheit der Kinder Gottes atmen und ausdrücken, dann kann sie Viele erreichen.
- (4) Vermutlich ist es ratsam, vom Kirchenverständnis und den Aufgaben der Kirche auszugehen. Dann können auch die Voraussetzungen für einzelne kirchliche Handlungen geklärt werden und es wird klar, wer welche Aufgaben übernehmen kann. (Vgl. hierzu ausführlicher auch noch die Antwort unter Frage 11)
- (5) Vermutlich ist in diesem Zusammenhang eine Auseinandersetzung mit dem Kirchenbild notwendig. Gelingende Gottesdienste und gut besuchte Veranstaltungen sind nur das eine. Ebenso wichtig ist es, auch kirchenferne Mitglieder als in einem anderen Sinn genauso präzente Menschen zu verstehen wie die „Kerngemeinde“. Seelsorgerliche Aspekte und eine gelingende Lebensbegleitung und -gestaltung sind allen Marketingfragen und einem sogenannten „lebendigen Gemeindeleben“ als mindestens gleichwertig anzusehen. Wobei selbstverständlich das eine nicht gegen das andere ausgespielt werden kann.
- (6) Hier noch ein formales Anliegen: In der Kirchenordnung sollte unbedingt auch von den Teilkirchengemeinden (der Grosskirchengemeinde Luzern) gesprochen werden – ansonsten entspricht sie nicht der Kirchenstruktur bzw. tatsächlichen Verfasstheit des grösseren Teils der Landeskirche Luzern. Diese Anmerkung betrifft genau genommen die ganze Kirchenordnung. Es besteht aber besonders die Gefahr, dass die den Kirchenvorständen der „Landgemeinden“ äquivalenten Kirchenpflegen der Teilkirchengemeinden schlichtwegs in ihrer wichtigen kirchlichen Verantwortung übergangen werden.
- (7) Zusammenarbeitsmodell der Kirche als Teammodell nach 1 Kor 12,20.

Frage 6

Was ist Ihr Verständnis von theologisch-geistlicher Verantwortung und wie kann dies ins kirchliche Leben und das kirchliche Handeln einfließen?

Antwort:

- (1) Grundsätzlich ist festzustellen, dass die am Anfang dieses Papiers unter „Thematische Einbettung zum Fragebogen Revision Kirchenordnung« in den Punkten 4. und 5. gegebenen Ausführungen zu «theologisch-geistlicher Verantwortung» aus Sicht des Pfarrkapitels sowohl wohl überlegt als auch umfassend sind.
- (2) Es ist festzustellen, dass der eher etwas problematische Begriff einer «geistlich-theologischen Verantwortung» nicht grundsätzlich an die Rolle der Pfarrpersonen gebunden ist. Vielmehr wird mit seiner Erwähnung der Tatsache Ausdruck verliehen, dass eine Kirchenordnung eben eine KIRCHEN-Ordnung und nicht eine weltliche Gemeindeordnung ist. Eine Kirchenordnung ist nicht primär ein juristischer Text und kann auch in Freiheit von der kirchlichen Verfassung formuliert werden. Sie definiert die Gestaltung des kirchlichen Lebens vor dem Hintergrund einer Orientierung an einer anderen Grösse, nämlich der Kirche als einer Gemeinschaft, die sich (wie auch immer das genau verstanden und definiert wird) am Evangelium von Jesus Christus orientiert. Eine solche Orientiertheit, also auch eine «geistlich-theologische Verantwortung» ist Aufgabe ALLER an der Kirche Beteiligten und nicht spezielle Aufgabe der Pfarrpersonen. Pfarrpersonen sind durch ihr Theologiestudium dazu befähigt und durch die Ordination dazu verpflichtet, theologisches Wissen und Reflexion im Umgang mit Glaubensfragen einzubringen.
- (3) Es ist bei uns letztlich die Taufe, welche die theologisch-geistliche Kompetenz und Verantwortung begründet. Jedes getaufte Mitglied der Kirche ist dazu berufen, mitzugestalten (was aber nicht heisst, dass jede und jeder auch alles kann, gerade in der reformierte Tradition ist berufliche Qualifikation hochzuhalten). Diese Verantwortung und Kompetenz bedeuteten in jedem Fall, dass alle gemeinsam Sorge dafür tragen, dass wir als Kirche Jesu Christi bei unserer Sache bleiben.
- (4) Verpflichtung nicht nur gegenüber der Organisation, sondern auch gegenüber dem Evangelium.

Frage 7

Wie gelingt das Zusammenwirken in den kirchlichen Gremien (z.B. Kirchenvorstand, Kirchenpflege, Kommissionen) und an welchen Werten soll sich dieses orientieren?

Antwort:

- (1) Durch klare Aufgabenverteilung. Je klarer Aufträge definiert und dann Kirchgemeinde- bzw. Teilkirchgemeinde-intern konkretisiert werden, desto weniger wichtig wird eine Frage nach Werten. Es geht darum, kirchliches Leben zu ermöglichen, nicht immer und immer wieder neu zu erfinden oder ethisch-moralisch zu definieren. In den meisten Fällen ist das eine sehr pragmatische Aufgabe, die auch und gerade dann gelingt, wenn sich alle an übliche Kommunikations-Spielregeln halten.
- (2) In der Aufgabenverteilung der einzelnen Glieder der Gremien sind alle Beteiligten zunächst allein dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet. An ihm orientiert sich ihr Glauben, Lehren und Handeln.
- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die reformierte Kirche sich von anderen Kirchen in hierarchischer Hinsicht unterscheidet, nämlich als nicht-hierarchische Kirche. Dieser Unterschied allein ist schon "revolutionär", auch wenn er praktisch möglicherweise nicht in allen Fällen bedingungslos umsetzbar ist.
- (4) Daraus folgt eine organisatorische Grundstruktur, in der Behörden und Strukturen nicht kommandieren, sondern dienen (Vertrauen und Verantwortungsübergabe fördert Eigenverantwortung)

Teil II: Konkrete Fragen

Frage 8

Welche Bestimmungen der bisherigen KIO sollen übernommen werden?

Antwort:

- (1) Grundsätzlich sind die verbleibenden Bestimmungen der bisherigen KIO inhaltlich brauchbar und können auch vom Inhalt her so übernommen werden.
- (2) Die neue Gliederung, orientiert am auch öffentlich zugänglichen „Leitbild“-Entwurf „Kirche im Dialog – Schwerpunktthemen“, wie er im Nachklang der Grossgruppenkonferenz von der Landeskirche formuliert worden ist, ist zu begrüßen.

Frage 9

Welche Bestimmungen der bisherigen KIO sollen gestrichen oder angepasst werden?

Antwort:

- (1) Der Sprachstil sollte generell etwas nüchterner und weniger „geschwollen“ gewählt werden.
- (2) Auch bei den Berufsbezeichnungen sollten zu Gunsten einer leichteren Lesbarkeit jeweils beide Geschlechterformen verwendet werden („Pfarrerinnen und Pfarrer“, nicht abwechselnd). Dadurch wird dann § H1 hinfällig.
- (3) Generell ist darauf zu achten, dass – wo immer von Gott die Rede ist – davon abzusehen ist, den Eindruck einer männlichen Person zu erwecken. Also z.B.: „Im Gottesdienst findet sich die Gemeinde zusammen, um Gotteswort zu hören und in die Gegenwart zu übersetzen; um zu danken, zu singen, zu beten und um Versöhnung zu bitten.“ – Anstatt wie bisher: „Im Gottesdienst findet sich die Gemeinde zusammen, um Gottes Wort zu hören und in die Gegenwart zu übersetzen; um Gott zu danken, ihn zu loben und anzurufen und um Vergebung ihrer Schuld zu bitten.“ (§ 10) Oder: „Gottesliebe“ statt „Gottes Liebe“ (§ 10) bzw. „Gotteswort“ statt „Gottes Wort“ (§§ 10 und 15).
- (4) § 12: Gottesdienste finden in allen Kirchgemeinden in der Regel an jedem Sonn- und Feiertag statt. Vielleicht sollte auch die Möglichkeit explizit festgehalten werden, auf andere Gottesdienstmodelle und -zeiten umzustellen.
- (5) § 19: Bild- und Filmaufnahmen sollten grundsätzlich gestattet sein (ein klares Bedürfnis z.B. im Rahmen von Tauffeiern), wobei darauf zu achten ist, den Ablauf des Gottesdienstes dadurch nicht zu stören.
- (6) § 21: Die Taufe wird *in der Regel* im Gottesdienst ... Eine Taufe ausserhalb des Gemeindegottesdienstes sollte so gestaltet sein, dass auch unter veränderten Rahmenbedingungen die Verkündigung des Evangeliums Teil der Feier ist. Das ist zwar mit Zusatzaufwand für Pfarrpersonen verbunden, entspricht aber einem klaren Bedürfnis unserer individualisierten Gesellschaft. Es muss jedoch in der Ermessenskompetenz der jeweiligen Pfarrperson liegen zu entscheiden, was ihr möglich erscheint und was nicht mehr.

- (7) § 22: Wer sich nach vollendetem sechzehnten Altersjahr taufen lassen will und keinen kirchlichen Unterricht besucht hat, wird von der zuständigen Pfarrperson inhaltlich auf die Taufe vorbereitet. (Statt: „Erhält einen Taufunterricht“)
- (8) § 32: Die Trauung findet *in der Regel* in einer Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrperson. (Statt: „Die Trauung findet in einer Kirche statt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Synodalrates.“) Das ist zwar mit Zusatzaufwand für Pfarrpersonen verbunden, entspricht aber einem klaren Bedürfnis unserer individualisierten Gesellschaft. Wie bei der Taufe muss es in der Ermessenskompetenz der jeweiligen Pfarrperson liegen zu entscheiden, was ihr möglich erscheint und was nicht mehr.
- (9) Zu Punkt 1.2.4 Trauung: In § 37 sollte gestrichen werden: „Die Regelung gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare.“ Denn das versteht sich mit dem in der Schweiz gültigen Recht von selbst: Entweder sind sie rechtsgültig verheiratet, dann gilt das Gleiche wie bei heterosexuellen Paaren, oder sie leben in eheähnlicher Gemeinschaft, dann gilt das in § 37 Festgehaltene.
- (10) § 50: „mindestens eine Wochenstunde Religionsunterricht“ ersetzen durch „regelmässiger Religionsunterricht“. Je nach Zusammenarbeit mit der lokalen Volksschule bzw. bei Unterricht ausserhalb der Volksschule ist eine Wochenstunde nicht realisierbar.
- (11) §§ 61 und 63: „Sonntagschule“ durch „kirchliches Leben für Kinder“ ersetzen.
- (12) § 68: Kirchenboten durch „aktuell bewirtschaftete Website“ ergänzen und dann „elektronische Medien“ durch „Social Media“ ersetzen.
- (13) §88: Bei der Installation einer Pfarrerin / eines Pfarrers bestätigt diese / dieser das Ordinationsgelübde und hält die Antrittspredigt. (Analog Zürcherordnung)
- (14) §88: Eine mögliche Vorlage für ein Ordinationsgelübde, in dem alle wesentlichen Punkte vorkommen, ist: *So frage ich dich vor Gott und vor uns als Gemeinde: Willst du auf Grund der Heiligen Schrift alten und neuen Testaments gemäss den Grundsätzen der evangelisch-reformierten Kirche mit treuem Zeugnis in Wort und Wandel der Gemeinde dienen, die Jesus Christus als ihren Herrn und ihr Haupt bekennt, so sprich: Ja, ich will (mit Gottes Hilfe). (Ursprung: Kantonalkirche St. Gallen)*
- (15) § 103: Zu den Aufgaben der Pfarrerin / des Pfarrers gehören Seelsorge und Diakonie, das Gestalten und Durchführen von Gottesdiensten, Sakramente

(Taufe, Abendmahl) und Kasualien (Trauung und Segnungsfeiern, Abdankung), kirchlicher Unterricht, Generationenarbeit (Kinder und Jugend, Erwachsene, Seniorinnen/Senioren), Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Behörden, Gremien, Kommissionen und insbesondere auch in der Gemeindeleitung sowie der regelmässige Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen und Supervision.

(16) § 128: Hier sind die Aufgaben von Sozialdiakoninnen / Sozialdiakonen aufzulisten (analog zu § 103 bei den Pfarrpersonen).

(17) § H2: Aufgrund der Unschärfe einer solchen Regelung und angesichts der Tatsache, dass mehr als die Hälfte aller Reformierten im Kanton Luzern zur Kirchgemeinde Luzern bzw. deren acht Teilkirchgemeinden gehören, die wiederum den übrigen Kirchgemeinden des Kantons vergleichbar sind, sollte (wie oben bereits zu Frage 5. festgehalten) in der ganzen Kirchenordnung jeweils von „Kirchgemeinden bzw. Teilkirchgemeinden“ gesprochen werden. Eine Kirchenordnung sollte an der Realität orientiert sein und nicht an einer möglichst einheitlichen Rechtsform (zumal diese eben der Realität nicht gerecht wird).

(18) Farbe und Art eines Talars oder Nicht-Talars sollte frei wählbar sein (§ 18)

Frage 10

Welche Bestimmungen müssen in der künftigen KIO neu hinzukommen?

Antwort:

- (1) Vielleicht müsste die ganze Kirchenordnung im Blick auf die eingangs (unter Teil I: Allgemeine Fragen, 1.) skizzierten veränderten Aufgaben der Kirche gelesen und nach Vorliegen eines ersten Entwurfes überarbeitet werden.
- (2) Vermutlich ergibt sich dabei am ehesten eine Ausweitung der bisherigen Praxis im Blick auf (altbekannte und neue) „Rituale“ wie zum Beispiel die (bereits an vielen Orten praktizierte und der Erstkommunion analoge) Abendmahlseinführung oder auch Segnungs- und Scheidungsrituale. Vielleicht würde sich hier eine grundsätzliche Kategorisierung anbieten, zum Beispiel „Sakramente“ (Taufe und Abendmahl) „Kasualien und Segenshandlungen“ ([Taufen,] Trauungen, Segnungsrituale, Scheidungsrituale, Beerdigungen), „Besondere Gottesdienste“ (Abendmahlseinführung, Schulgottesdienste, ...). Die Ausweitung betrifft hierbei (neben neu zu erwähnenden Ritualen) in allererster Linie Möglichkeiten für Form und Ort der Durchführung.
- (3) In der Regel ist die Kirchenmitgliedschaft auch weiterhin an den Wohnort gebunden. Es muss aber möglich sein, bei einem expliziten Wunsch auch die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchgemeinde / Teilkirchgemeinde zu wechseln.

Frage 11

Welche weiteren Anliegen zur KIO haben Sie an den Synodalrat?

Antwort:

- (1) Gerade im Blick auf das im Vorfeld der Neuformulierung der Kirchenordnung immer wieder diskutierte Miteinander von Laien und Professionellen im Blick auf die Durchführung von kirchlichen Handlungen muss möglichst detailliert geklärt werden, was Voraussetzungen (Ausbildung bzw. Befähigung) für einzelne kirchliche Handlungen sind bzw. sein sollen. Dadurch wird auch klar, wer jeweils für die Durchführung solcher Handlungen in Frage kommt und wer nicht. Also z.B.:
- Was ist eine Predigt? Welche Voraussetzungen müssen gelten, wenn jemand eine Predigt hält? Welche Ausbildungen / Befähigungen qualifizieren jemanden als Prediger / Predigerin?
 - Was ist Seelsorge? Welche Voraussetzungen müssen für die unterschiedlichen Formen von Seelsorge gewährleistet sein? Welche Ausbildungen / Befähigungen qualifizieren jemanden als Seelsorgerin / Seelsorger?
 - Was ist Religionsunterricht? Welche Voraussetzungen müssen gelten, wenn jemand Religionsunterricht erteilt? Welche Ausbildungen / Befähigungen qualifizieren jemanden als Katechetin / Katecheten?
 - ...
- (2) In diesem Zusammenhang muss auch überlegt werden, inwiefern ein gelingendes Qualitätsmanagement in der Kirchenordnung begründet werden kann.

Weitere Themen und Bemerkungen

Antwort:

- (1) Sollte (wie das im Vorfeld der Neuorientierung der Kirchenordnung der Fall war) das „Priestertum aller Gläubigen“ (oder: „aller Getauften“) in die Kirchenordnung Eingang finden, gilt unbedingt zu beachten:
Es handelt sich dabei um so etwas wie eine reformatorische Grundvoraussetzung in damaliger Abgrenzung zur römischen Kirche bzw. deren Amtsauffassung und auch heute noch um einen Grundunterschied zur Katholischen Kirche. Es geht dabei nicht darum, zu sagen: „Bei uns dürfen alle predigen oder alle Seelsorge betreiben, etc.“!!! Dazu braucht es die entsprechenden beruflichen Qualifikationen sowie die Beauftragung durch die Gemeinde oder die Kirche. Das Amt in der reformierten Kirche ist immer auch mit einem Auftrag verbunden. Das „Priestertum aller Gläubigen“ bedeutet schlicht und einfach, dass der Zugang zum „Heil“ nicht durch besonders geweihte Priester vermittelt wird, sondern jedem Menschen direkt möglich ist, ist also direkt auch eine Kritik an hierarchischen Strukturen.
- (2) Aufgabe der Behörden (Synodalrat, Synode, Kirchenvorstand, Kirchenpflege) ist es, die Angestellten bzw. für eine Aufgabe Beauftragten bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu fördern und zu stärken.
- (3) Wie soll die Präambel der Kirchenordnung lauten? Aus Sicht des Pfarrkapitels wäre hierzu auch ein schlichtes Bibelzitat denkbar, am ehesten vielleicht das ebenfalls in der Thematischen Einbettung am Anfang dieses Dokumentes unter 4. zitierte Pauluszitat: „Denn ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus.“ (1 Kor 3,11)
- (4) Sollte in der Kirchenordnung die im Vorfeld der Neuformulierung immer wieder erwähnte Unterscheidung einer Dienstleistungs-, einer Beteiligungs- und einer Ermöglichungskirche Erwähnung finden (aus Sicht des Pfarrkapitels ist eine solche Unterscheidung nicht weiterführend), gilt es nochmals zu betonen: Eine Unterscheidung von Dienstleistungen, Beteiligung und Ermöglichung/Ermächtigung in Hinblick auf das Auftreten und Handeln der Kirche ist wichtig. Es handelt sich dabei aber nicht um unterschiedliche, einander ausschliessende „Modelle“ von Kirche, sondern um „Dimensionen“ der Kirche und ihres Auftrags. Alle drei Dimensionen sollten in jedem konkreten kirchlichen Handeln zum Tragen kommen, wenn auch durchaus in unterschiedlicher Gewichtung.

Gottesdienste, Anlässe und nicht zuletzt auch die persönliche Seelsorge sind zwar zunächst ein Dienst bzw. eine Dienstleistung Einzelner an den übrigen Kirchenmitgliedern. Zugleich können sie aber auch als eine aktive Beteiligung an einem Geschehen verstanden werden (jemand ist Teil eines Gottesdienstes, bzw. jemand nimmt sein Leben aktiv in die Hand, indem er oder sie Seelsorge in Anspruch nimmt). Und schliesslich werden die Beteiligten durch kirchliches Handeln (Gottesdienste, Seelsorge, etc.) nicht nur für ihr persönliches Leben ermächtigt, sondern auch ihrerseits wiederum für andere da zu sein. Kirche sollte – egal ob mit Events, Kochkursen oder einfach stiller Lebensbegleitung – *immer* „Ermöglichung im Leben“ sein. Die Kirchenordnung sollte deshalb – im erläuterten Sinn – von den *drei Dimensionen* jeder kirchlichen Handlung und jedes im Zusammenhang mit Kirche stattfindenden Anlasses sprechen, anstatt sachlich nicht einleuchtend drei erratische Kirchenmodelle einander gegenüberzustellen.

- (5) Obwohl dies aus juristischer Sicht nicht mehr in die Kirchenordnung gehört, ist aus Sicht des Pfarrkapitels festzuhalten: Angestellte Personen (Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Katechetinnen und Katecheten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker) ab einem gewissen Pensum (z.B. 40%) sollten in die Behörden gewählt werden können, auch wenn sie nicht in der Kirchgemeinde wohnen. Besonders bei Pfarrerinnen und Pfarrern ist das wichtig, da keine Wahl mehr stattfindet. Die Wohnsitzpflicht ist aufgehoben.
- (6) Obwohl dies aus juristischer Sicht nicht mehr in die Kirchenordnung gehört, bedauert das Pfarrkapitel es sehr, dass scheinbar keine Möglichkeit mehr besteht, die Teilkirchgemeinden der Kirchgemeinde Luzern mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit bzw. mit dieser entsprechenden Kompetenzen auszustatten – wir wären froh, wenn sich in dieser Hinsicht etwas bewegen liesse.